Schriften zum Strafrecht

Band 296

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Von

Huy Do Chi



Duncker & Humblot · Berlin

HUY DO CHI

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Schriften zum Strafrecht Band 296

Die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Von

Huy Do Chi



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15021-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55021-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85021-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2015 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 23. Mai 2016 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende April 2016 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernd Heinrich, an dessen Lehrstuhl ich während der Erstellung meiner Dissertation tätig war. Er stand mir von Anfang bis Ende der Promotion stets mit Rat und Tat zur Seite. Insbesondere nahm er sich immer Zeit, um einzelne Abschnitte der Arbeit kritisch zu würdigen und zu besprechen. Außerdem gab er mir auch im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl ausreichend Freiraum, um meine Dissertation fertigzustellen. Eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können.

Für die Durchführung der Zweitkorrektur danke ich herzlich Frau Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale), die sich auch während ihrer Elternzeit bereit erklärte, die Zweitkorrektur meiner Arbeit zu übernehmen. Des Weiteren danke ich Herrn Prof. Dr. Martin Heger für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission der Disputation.

Der FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH danke ich für die Gewährung des großzügigen Druckkostenzuschusses.

Stellvertretend für alle Freunde und Kollegen, die mir während meiner Promotionszeit geholfen haben, danke ich Herrn Dr. Sebastian J. Golla für die Durchsicht des Manuskriptes sowie für die fruchtbaren Gespräche.

Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern, die meinen Ausbildungsweg stets mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt haben sowie meiner Frau Linh für ihre grenzenlose Unterstützung und ihre entgegengebrachte Nachsicht während der gesamten Zeit meiner Promotion.

Berlin, im Juli 2016

Huy Do Chi

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	15
В.	Die Strafbarkeit von schulspezifischen Verwertungen urheberrechtlich geschützter Werke nach § 106 UrhG	19
	I. Der objektive Tatbestand	20
	1. Tatobjekt	20
	a) Das Werk als Tatobjekt	20
	b) Der Werkbegriff gemäß § 2 ff. UrhG	21
	aa) Persönliche Schöpfung	23
	bb) Geistiger Inhalt	24
	cc) Wahrnehmbare konkrete Form	24
	dd) Individualität	25
	ee) Gestaltungshöhe	26
	c) Schultypische Werke	30
	aa) Sprachwerke	32
	bb) Werke der Musik	38
	cc) Pantomimische Werke	40
	dd) Werke der bildenden Künste	41
	ee) Lichtbildwerke	43
	ff) Filmwerke	44
	gg) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	46
	hh) Weitere Werkarten	48
	d) Tatobjekte der Bearbeitung und Umgestaltung eines Werkes	50
	aa) Die Begriffe der Bearbeitung und Umgestaltung	50
	bb) Beispiele für Bearbeitungen und Umgestaltungen	
	im Schulbereich	53
	e) Werkteile und Sonderformen von Werken als Tatobjekte	55
	2. Die Tathandlung der Vervielfältigung	58
	a) Der Vervielfältigungsbegriff	58
	b) Vervielfältigungshandlungen im Schulbereich	61
	aa) Vervielfältigungen unter Zuhilfenahme des Computers	61
	bb) Sonstige Vervielfältigungshandlungen	64
	3. Die Tathandlung der Verbreitung	66
	a) Die Europarechtskonformität des deutschen Verbreitungsrechts	67
	b) Das Inverkehrbringen	71
	c) Das Merkmal der Öffentlichkeit in § 17 Abs. 1 UrhG	74
	4. Die Tathandlung der öffentlichen Wiedergabe	75

	a)			rkmal der Öffentlichkeit bei der Wiedergabe gemäß s. 3 UrhG	77
				s quantitative Element	77
				s qualitative Element	80
				Merkmal der Öffentlichkeit im Schulbereich	83
				Lehrveranstaltungen	83
				Sonstige Schulveranstaltungen	91
				Ergebnis	94
	b)		Voi	trags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gemäß	94
				s Vortragsrecht gemäß § 19 Abs. 1 UrhG	95
				s Aufführungsrecht gemäß § 19 Abs. 2 UrhG	96
				s Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG	98
	c)			cht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß	
				rhG	101
	d)			cht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger gemäß	103
	e)	Das	Red	cht der Wiedergabe von Funksendungen und von	
		öffe	ntlic	cher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG	104
5.	Da	s M	erkn	nal "in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen"	106
	a)			ranken des Urheberrechts	108
				en von Schranken in den §§ 44a ff. UrhG	109
				rechtspolitische Rechtfertigung der Schranken	111
		cc)		verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schranken	113
			(1)	Das Urheberrecht als geschütztes Eigentum i. S. v. Art. 14 Abs. 1 GG	114
			(2)	Die Sozialpflichtigkeit des Urheberrechts nach	
				Art. 14 Abs. 2 GG	116
		dd)	Inte	ernationale und europäische Vorgaben	121
		ee)	Aus	slegungsgrundsätze der §§ 44a ff. UrhG	122
	b)	Die	sch	ulspezifischen Schranken im Einzelnen	123
		aa)	Die	Anwendung der schulspezifischen Schranken	123
			(1)	Das Kriterium der Öffentlichkeit als Grenze	
				für die Anwendbarkeit	124
				Vertragliche Vereinbarungen als Auslegungshilfe	125
			(3)	Die Auslegung nach dem schulspezifischen Schutz-	
				zweck	126
			(4)	Die Berücksichtigung des strafrechtlichen Analogie-	120
		1.1.	17	verbots	128
		bb)		vielfältigungen zum Unterrichts- und Prüfungsgebrauch	129
				Schulen § 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2	131
				Die Voraussetzungen im Finzelnen	131
			1 /. 1	LAIG VOLGUNGELAUDZEH HIL ERHZEHIEH	

		(a)	Erschienene und öffentlich zugänglich gemachte	
			Werke bzw. Werkteile	133
			Kleine Teile eines Werkes	133
			Werke von geringem Umfang	135
			Einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften	135
		(e)	Zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)	138
		(f)		139
			Für Prüfungen in Schulen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) Cehetenheit	140
			Gebotenheit	140
			Privilegierte Vervielfältigungshandlungen	141
		(i)	Einschränkungen und Ausnahmen nach Abs. 4 bis Abs. 7	143
			(aa) Werke der Musik sowie ganze Bücher und	145
			Zeitschriften (Abs. 4)	143
			(bb) Elektronische Datenbankwerke (Abs. 5)	144
			(cc) Keine Verbreitung oder öffentliche Wieder-	1-1-1
			gabe (Abs. 6)	145
			(dd) Weitere Ausnahmen bei öffentlichen Vorträgen	170
			oder Aufführungen, Plänen zu Werken der	
			bildenden Künste und Nachbauten (Abs. 7)	146
		(i)	Die Privilegierung nach § 53 Abs. 1 UrhG	147
	(3)		sammenfassung	151
cc)			che Zugänglichmachung zur Veranschaulichung	
,			erricht § 52a UrhG	152
	(1)	All	gemeines	154
			Anwendungsbereich des § 52a UrhG	155
			Differenzierte Auslegung	156
			Systematische Auslegung	157
			Modifizierender Ansatz	158
			Fazit	159
	(3)		Schrankenvoraussetzungen im Einzelnen	163
	(-)		Voraussetzungen bezüglich der privilegierten	
		()	Werkteile und Werke	163
		(b)	Die Veranschaulichung im Unterricht an Schulen	
			nur für einen abgegrenzten Personenkreis	165
		(c)	Gebotenheit	167
			Zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderliche	
		` ′	Vervielfältigungen	169
	(4)	Zus	ammenfassung	170
dd)	San	nmlı	ungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch	
			hG	172
	(1)	All	gemeines	174
	(2)	Die	Voraussetzungen im Einzelnen	176
		(a)	Veröffentlichte Werke	176

			(b) Teile eines Werkes	178
			(c) Sprach- oder Musikwerke geringen Umfangs	180
			(d) Einzelne Werke der bildenden Künste und einzelne	
			Lichtbildwerke	182
			(e) Voraussetzungen der privilegierten Sammlung	183
			(f) Zum Zwecke des Unterrichtsgebrauchs in Schulen	185
			(g) Privilegierte Verwertungshandlungen	188
			(h) Formelle Voraussetzungen	190
			(3) Zusammenfassung	194
		ee)	Aufzeichnungen von Schulfunksendungen § 47 UrhG	197
			(1) Allgemeines	198
			(2) Die Schrankenvoraussetzungen im Einzelnen	199
			(a) Aufzeichnungsberechtigung	199
			(b) Schulfunksendung	201
			(c) Privilegierte Verwertungshandlung	204
			(d) Verwendungsbestimmung nach Abs. 2 Satz 1	205
			(e) Löschungspflicht nach Abs. 2 Satz 2	205
			(3) Zusammenfassung	207
	c)	Son	stige relevante Schrankenvorschriften der §§ 44a ff. UrhG	
	Í		den Schulgebrauch	209
		aa)	Die öffentliche Wiedergabe von Werken gemäß § 52 UrhG	209
		bb)	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen nach	
			§ 44a UrhG	214
		cc)	Öffentliche Reden § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG und vermischte	
			Nachrichten § 49 Abs. 2 UrhG	217
			Zitate § 51 UrhG	219
			Änderungsverbot § 62 UrhG und Quellenangabe § 63 UrhG	221
	d)	Die	"Dauer des Urheberrechts" als gesetzlich zugelassener Fall	223
II.		-	ktive Tatbestand	224
	1. Di	e sul	bjektiven Elemente der Schrankenvorschriften	224
	2. De	er Ta	tbestandsvorsatz	225
	3. Irr	tüme	er auf Tatbestandsebene	226
	a)	Irrtı	um über das Tatobjekt	229
	b)	Irrtı	um über die Vornahme einer Verwertungshandlung	231
		aa)	Beispiele von Irrtümern bezüglich der Vervielfältigung	231
		bb)	Beispiele von Irrtümern bezüglich der Verbreitung	232
		cc)	Beispiele von Irrtümern bezüglich der öffentlichen Wieder-	
		_	gabe	232
			um über das Vorliegen eines gesetzlich zugelassenen Falles .	
III.			illigung des Berechtigten als Rechtfertigungsgrund	234
			ligungen für die Ausnahmen nach §§ 53 Abs. 3 Satz 2 und	
			a) UrhG	235
	a)		Einwilligung in die Vervielfältigung von "für den Unter-	225
		rich	stsgebrauch an Schulen bestimmten Werken"	235

		b) Die Einwilligung in die Vervielfältigung graphischer	
		Aufzeichnungen von Werken der Musik	
		c) Besonderheiten hinsichtlich digitaler Vervielfältigungen	237
		2. Allgemeine Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung	238
		3. Sonstige Rechtfertigungsgründe	242
	IV.	Die Schuld	242
		1. Erlaubnistatbestandsirrtum	
		2. Verbotsirrtum	
		a) Das Fehlen des Unrechtsbewusstseins	
		b) Vermeidbarkeit	
	V.	Die Versuchsstrafbarkeit	
	VI.	Täterschaft und Teilnahme	
		a) Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB	
		b) Mittelbare Täterschaft gemäß § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB	
		c) Anstiftung gemäß § 26 StGB	
		d) Beihilfe gemäß § 27 StGB	
		e) Beteiligung durch Unterlassen	256
C.	Die	Strafbarkeit des unerlaubten Eingriffs in verwandte Schutzrechte	
	gen	näß § 108 UrhG	259
	I.	Der objektive Tatbestand des § 108 UrhG	260
		1. Unerlaubte Verwertung wissenschaftlicher Ausgaben (Nr. 1)	261
		2. Unerlaubte Verwertung nachgelassener Werke (Nr. 2)	262
		3. Unerlaubte Verwertung eines Lichtbildes (Nr. 3)	263
		4. Unerlaubte Verwertung einer künstlerischen Darstellung (Nr. 4)	264
		5. Unerlaubte Verwertung eines Tonträgers (Nr. 5)	
		6. Unerlaubte Verwertung einer Funksendung (Nr. 6)	267
		7. Unerlaubte Verwertung eines Bild- oder Tonträgers (Nr. 7)	268
		8. Unerlaubte Verwertung einer Datenbank (Nr. 8)	
	II.	Der subjektive Tatbestand des § 108 UrhG	
		"Ohne Einwilligung des Berechtigten"	
		Sonstiges	
D.	Die	gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung gemäß § 108a UrhG \dots	274
E.	Das	S Urheberstrafverfahrensrecht	276
F.	Zus	sammenfassung und Fazit	282
	I.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit	282
		1. Strafbarkeit nach § 106 UrhG	282
		a) Tatobjekte	282
		b) Tathandlungen	283
		c) Schulspezifische Schranken	284
		aa) § 53 Abs. 3 UrhG	285
		bb) 8 52a UrbG	286

Inhaltsverzeichnis

	cc) § 46 UrhG	287
	dd) § 47 UrhG	289
	d) Allgemeine strafrechtliche Fragen	290
	2. Strafbarkeit nach § 108 und § 108a UrhG	292
	3. Das Urheberstrafverfahrensrecht	292
II.	Fazit und rechtspolitische Würdigung	293
	1. Der Änderungsbedarf des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG	294
	2. Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten von schulspezifischen	
	Schranken	294
	3. Die Lockerung der Zivilrechtsakzessorietät zugunsten von Werk-	
	nutzern	296
	a) Die Legitimation zur Lockerung der Zivilrechtsakzessorietät	296
	b) Der Vorschlag einer "nutzerfreundlichen Auslegung"	298
	4. Die Bedeutung des Urheberrechts im Schulbereich für die Gesell-	
	schaft	301
Literat	curverzeichnis	302
Stichw	ortverzeichnis	312

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht

ABl. Amtsblatt

ABIEG. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

Abs. Absatz
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung

AG Arbeitsgemeinschaft

Alt. Alternative

AmtlBegr. Amtliche Begründung

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

der Bundesrepublik Deutschland

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, zitiert nach

Band

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, zitiert nach

Rand

BR Bayrischer Rundfunk
BT Besonderer Teil

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band

bzw. beziehungsweise CD Compact Disc

CD-ROM Compact Disc Read Only Memory

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

CR Computer und Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

CSU Christlich-Soziale Union in Bayern

12

ders. derselbe d. h. das heißt

DIN Deutsches Institut für Normung

DVD Digital Versatile Disc

EG Europäische Gemeinschaft

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Einl. Einleitung

E-Mail Elektronische Mail (Post)
EuGH Europäischer Gerichtshof
e. V. eingetragener Verein

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f. folgend
ff. folgende
Fn. Fußnote
FS Festschrift

GEMA Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische

Vervielfältigungsrechte

GG Grundgesetz

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift, zitiert

nach Jahrgang

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil,

Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Praxis im Immate-

rialgüter- und Wettbewerbsrecht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-

Report, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

GS Gedächtnisschrift

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

h. M. herrschende Meinung HR Hessischer Rundfunk

HTML Hypertext Markup Language http Hypertext Transfer Protocol

Info-Richtlinie Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte

des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Infor-

mationsgesellschaft

IP Internet Protokoll
i. S. d. im Sinne des
i. S. v. im Sinne von
i. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

JGG Jugendgerichtsgesetz

JURA Juristische Ausbildung, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

JZ Juristenzeitung, zitiert nach Jahrgang

K & R Kommunikation & Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

Kap. Kapitel

KG Kammergericht

KUG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden

Künste und der Photographie

LG Landgericht

LK Leipziger Kommentar

LUG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und

der Tonkunst

MMR Multimedia und Recht, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

MüKo Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift, zitiert nach Jahrgang

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport, zitiert

nach Jahrgang

NK Nomos Kommentar

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht, zitiert nach Jahrgang

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstraf-

recht, zitiert nach Jahrgang

OLG Oberlandesgericht
PC Personal Computer

RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBÜ Revidierte Berner Übereinkunft

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift, zitiert nach

Jahrgang

RegE Regierungsentwurf

RGZ Entscheidungen des Reichgerichts in Zivilsachen, zitiert nach Band

RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

RL Richtlinie Rn. Randnummer

RTL2 Radio Télévision Luxembourg 2 (Fernsehsender)

S. Seite

SchulG Schulgesetz sog. sogenannte/r

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StGB Strafgesetzbuch
StPO Strafprozessordnung
SWR Südwestrundfunk

TKG Telekommunikationsgesetz

TRIPS Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

u.a. unter anderem

UFITA Die Zeitschrift Archiv für Urheber- und Medienrecht, Zeitschrift,

zitiert nach Band und Jahrgang, ab 2000 nach Jahrgang

UrhG Urheberrechtsgesetz
USB Universal Serial Bus
u.U. unter Umständen

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. von

VerwG Verwaltungsgericht VG Verwertungsgesellschaft

vgl. vergleiche

VG WORT Verwertungsgesellschaft WORT

WCT WIPO Copyright Treaty
WDR Westdeutscher Rundfunk

WIPO World Intellectual Property Organisation
WPPT WIPO Phonograms and Performance Treaty

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis, Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang

WWW World Wide Web z.B. zum Beispiel

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZEG Zeitschrift für Geistiges Eigentum, zitiert nach Jahrgang

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, zitiert nach

Jahrgang

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium, zitiert nach Jahrgang

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik, zitiert nach Jahrgang

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, zitiert nach Jahrgang ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst,

zitiert nach Jahrgang

A. Einleitung

An deutschen allgemein- und berufsbildenden Schulen werden täglich unzählige urheberrechtlich relevante Handlungen vorgenommen. Für den Unterricht sowie für sonstige Schulveranstaltungen werden urheberrechtlich geschützte Werke wie z.B. Texte, Musikstücke, Bilder oder Filme kopiert, auf CD/DVD gebrannt, aus dem Internet heruntergeladen, verteilt, in Arbeitsblätter eingefügt, vorgelesen, abgespielt, eingescannt oder digital abgespeichert. Solche Werknutzungen werden von Lehrern¹ und Schulleitern regelmäßig als selbstverständlich angesehen, da sie für die alltägliche pädagogische Arbeit an Schulen unerlässlich sind. Dabei wird allerdings häufig ausgeblendet, dass bestimmte schultypische Werknutzungen urheberrechtlich nicht erlaubt sind und sowohl Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 2 UrhG als auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können. Denn das UrhG enthält in den §§ 106 ff. auch eigenständige Strafvorschriften. Für den Schulbereich relevant sind dabei die §§ 106 und 108 UrhG. Nach § 106 UrhG wird die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die gleiche Strafe droht bei einem unerlaubten Eingriff in verwandte Schutzrechte (§ 108 UrhG). Schließlich wird auch der Versuch jeweils in §§ 106 Abs. 2 und 108 Abs. 2 UrhG mit Strafe bedroht. Darüber hinaus kommen für den verbeamteten Lehrer auch disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht, wenn er sich rechtswidrig verhält.

Möglicherweise erscheint es auf den ersten Blick kleinlich, dass sich Lehrer oder Schulleiter rechtlich verantworten müssen, wenn sie z.B. für die Schüler einer Klasse jeweils 10 Seiten mehr als erlaubt aus einem Lehrbuch kopieren. Betrachtet man jedoch das "große Ganze", so können Urheberrechtsverletzungen im Schulbereich in der Summe immense wirtschaftliche Schäden für die Urheber anrichten. Nach Hochrechnungen der Verwertungsgesellschaft VG WORT werden jährlich an deutschen Schulen 290 Millionen Kopien angefertigt.² Hinzu kommt der zunehmende Einsatz

¹ Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Vgl. den Artikel von *Lüke* auf der Internetseite: "http://www.bildung-plus.de/me dien/sites/Kopieren_fr_den_Unterricht_Was_darf_was_muss.html" (zuletzt abgerufen am 26.04.2016).

neuer digitaler Medien.³ Wie viele von diesen Werknutzungen urheberrechtlich unzulässig sind, kann letztlich nicht genau festgestellt werden. Nach allgemeinen Beobachtungen ist jedoch von einem nicht nur geringen Anteil auszugehen. Denn im Hinblick auf das Urheberrecht herrscht im Schulbereich nicht selten das Motto: "was geht, ist auch erlaubt".

Rechtspolitisch besteht dabei ein Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und den Interessen der Urheber der Werke. Auf der einen Seite sollen Lehrkräfte so viel Bildung und Kultur wie möglich an die Schüler weitergeben. Dazu benötigen sie vielfach urheberrechtlich geschützte Werke. Aus Sicht der Schulen soll die Inanspruchnahme der Werke dabei möglichst uneingeschränkt, spontan, ohne bürokratischen Aufwand und aufgrund knapper Haushalte der Länder möglichst vergütungsfrei sein.⁴ Andererseits möchten die Urheber sowie Leistungsschutzberechtigten frei über ihre Schöpfungen entscheiden. Ob und wann ihre Werke genutzt werden, sollen nicht andere entscheiden, sondern ausschließlich sie selbst. Insbesondere würden sie gerne für jede einzelne Verwertung eine Vergütung erhalten.⁵ Das Urheberrecht hat daher den Auftrag, zwischen diesen gegensätzlichen Interessen zu vermitteln.

Dieser Interessenkonflikt ist dem Gesetzgeber seit je her bekannt. Bereits im "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst" (LUG) von 1901 sowie im "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (KUG) von 1907 waren schulspezifische Privilegierungen normiert. In der ersten Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.19656 hat der Gesetzgeber im 6. Abschnitt des 1. Teils Schrankenregelungen geschaffen, die bestimmte Werknutzungen zum Zwecke des Schulunterrichts privilegieren. Dadurch wird gesetzlich ermöglicht, dass urheberrechtlich geschützte Werke unter bestimmten Voraussetzungen zustimmungsfrei und/oder vergütungsfrei für den Schulgebrauch genutzt werden können. Die Zahl der schulspezifischen Privilegierungen im Urheberrechtsgesetz ist seitdem nach und nach gestiegen. Neuere schulspezifische Schranken sind im Rahmen der Umsetzung von europäischen Richtlinien entstanden. Derzeit enthält das UrhG folgende schulspezifische Schranken: § 46 UrhG, § 47 UrhG, § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, § 53 Abs. 3 UrhG. Außerdem gibt es einige Schrankenregelungen, die zwar nicht ausdrücklich die Werknutzung im Schulbereich privilegieren, jedoch für den schultypi-

³ Zum zunehmenden Einsatz neuer digitaler Medien in der Schule siehe ausführlich *de la Durantaye*, S. 32 ff.

⁴ Neumann, S. 23 f.

⁵ Neumann, S. 23.

⁶ Vgl. BGBl. I, S. 1273.

schen Werkgebrauch nützlich sind. Auch diese gesetzlichen Privilegierungen sind für die tägliche Arbeit der Lehrer und Schulleiter regelmäßig von enormer Bedeutung. Um einer möglichen Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung aus dem Weg zu gehen, sollten Lehrer und Schulleiter zumindest den groben Regelungsinhalt sowie einige Privilegierungsvoraussetzungen der schulrelevanten Schrankenregelungen kennen.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von schultypischen Werknutzungen mit dem Urheberrecht sind also die (schulspezifischen) Schrankenbestimmungen von zentraler Bedeutung. Häufig entscheiden sie über die Zulässigkeit bzw. Strafbarkeit der jeweiligen Werknutzung. Bevor man sich jedoch auf die teilweise schwierige Suche nach geeigneten und einschlägigen Schrankenregelungen macht, ist allerdings vorher zu prüfen, ob überhaupt eine urheberrechtlich relevante Werkverwertung gegeben ist. Denn das Urheberrecht ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder ein verwandtes Schutzrecht vorliegen. Zudem muss eine Nutzung eines Werkes oder eines verwandten Schutzrechts vorliegen, welches ein ausschließliches Verwertungsrecht des Urhebers oder des Leistungsschutzrechtberechtigten betrifft. Ferner ist auch unabhängig von den gesetzlich privilegierenden Schrankenbestimmungen stets zu prüfen, ob der Urheber oder die Rechteinhaber für die jeweilige Nutzung eine Nutzungslizenz erteilt hat. Insofern ist die Beurteilung, ob eine unzulässige bzw. strafbare Urheberrechtsverletzung im Schulbereich vorliegt, stets mit einer urheberrechtlich umfangreichen Prüfung verbunden.

In dieser Arbeit wird im Rahmen des Straftatbestands des § 106 UrhG untersucht, welche schulspezifischen Werkverwertungen urheberrechtlich zulässig und welche unzulässig sind und durch welche Handlungen man sich strafbar machen kann. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf der Auslegung der schulspezifischen Schrankenbestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Lizenzverträge sowie der aktuellen Rechtsprechung. Außerdem beschäftigt sich diese Arbeit mit den klassischen Strafrechtsproblemen des allgemeinen Teils in Bezug auf die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen im Schulbereich. Es werden Besonderheiten und Probleme des Irrtums, der Rechtswidrigkeit und Schuld, des Versuchs, des Unterlassens sowie der Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren schulspezifischen Werknutzungen erörtert.

Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen des Straftatbestands des § 106 UrhG unter Berücksichtigung der schulspezifischen Relevanz erläutert. Zunächst werden die Tatobjekte *Werk, Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen* dargestellt.⁷ Es folgen dann Ausführungen zu den

⁷ Siehe sogleich B. I. 1.